Ausfertigung





Landgericht Leipzig

Strafvollstreckungskammer

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

F

geboren am haus A

Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Sächsisches Kranken-

- Antragsteller -

vertreten durch:

Rechtsanwalt Stefan Lorenz, Hohe Straße 39, 04107 Leipzig

gegen

das Sächsische Krankenhaus A

vertreten durch den Chefarzt Dr.

- Antragsgegner -

ergeht am 12.11.2014 durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1.

Es wird festgestellt, dass die am 10.07.2014 und im April 2014 erfolgten Zwangsunterbringungen des Antragstellers in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum in der Maßregelvollzugsklinik und die dabei jeweils durchgeführten Blutdruckmessungen rechtswidrig waren.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Staatskasse auferlegt.

3. Der Antrag auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens wird abgelehnt.

4. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

١.

Das Bezirksgericht Leipzig hat den damals 14jährigen und heutigen Antragsteller am wegen am begangener

zu einer Jugend-

strafe von 7 Jahren und 6 Monaten verurteilt und darüber hinaus die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet (Az.:).

Der Antragsteller befand sich in verschiedenen Maßregelvollzugseinrichtungen, seit dem 25.01.2008 ist er im Sächsischen Krankenhaus A Klinik für Forensische Psychiatrie, Maßregelvollzug, untergebracht.

Zuletzt hat das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer - mit Beschluss vom 19.12.2013 die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Az.:

) sowie mit weiterem Beschluss vom 12.08.2014 die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens durch den Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Forensische Psychiatrie (DGPPN), Dr. med. habil. L angeordnet (Az.:

).

Der Antragsteller wendet sich mit anwaltlichem Schreiben vom 05.09.2014 gegen eine am 10.07.2014 und eine ca. 6 Wochen zuvor erfolgte Zwangsunterbringung in der besonders gesicherten und überwachten Isolationszelle des Sächsischen Krankenhauses A und die dabei durchgeführten Blutdruckmessungen und beantragt:

Festzustellen, dass die (zuletzt) am 10.07.2014 und ca. 6 Wochen zuvor erfolgten Zwangsunterbringungen des Herrn F in der besonders gesicherten und überwachten Isolationszelle des Krankenhauses A und die dabei jeweils durchgeführten Blutdruckmessungen rechtswidrig waren;

II.

Dem Staat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers (Klägers) aufzuerlegen (§ 121 IV StVollzG i.V.m. § 467 I StPO);

III.

Den Streitwert des Verfahrens gem. §§ 60, 52 II GKG auf 5000 € (in Worten: fünftausend) festzusetzen;

IV.

Dem Antragsteller für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm den Unterzeichnenden <u>unverzüglich</u> beizuordnen."

Als Hintergrund wurde dargelegt, dass in der Maßregelvollzugsklinik Abstinenzkontrollen durchgeführt worden seien, an denen auch der Antragsteller freiwillig mitgewirkt habe. An dem nicht näher benennbaren Tag etwa 6 Wochen vor dem 10.07.2014 und an dem 10.07.2014 sei er jedoch nicht bereit gewesen, an den Abstinenzkontrollen teilzunehmen. Er sei dann in beiden Fällen in den Kriseninterventionsraum gebracht worden, habe sich dort jeweils teilweise (Schuhe) entkleiden müssen und über keine sinnvolle Beschäftigung verfügt und bei der ersten Maßnahme nicht gewusst, wie lange diese andauern würde. Der Isolationsraum verfüge weder über ein Bett, einen Tisch oder einen Stuhl und sei kameraüberwacht. Die Fenster seien verblendet, was den Raum teilweise abdunkele, und ließen sich durch die Patienten nicht zum Zwecke der Frischluftzufuhr öffnen. Die Isozelle sei jeweils abgeschlossen gewesen. Unter Ausnutzung der Zwangslage sei mehrfach Blutdruck gemessen worden, "um (angeblich) auf diese Weise Anhaltspunkte für einen etwaigen Drogenkonsum zu ermitteln". Es bestehe die Vermutung, dass es sich um eine reine Disziplinarmaßnahme handele.

Die "mehrfache Einsperrung im genannten Kriseninterventionsraum und die unter Ausnutzung dieser Zwangslage" (...) "abgenötigten Blutdruckmessungen" entbehrten in Sachsen jeglicher gesetzlicher Grundlage. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift vom 05.09.2014 (Bl. 1 - 50 des Sonderheftes) Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat unter dem 23.09.2014 ausgeführt, dass es sich um eine Absonderung gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsPsychKG gehandelt habe, die für den Zweck der Unterbringung und Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung des Krankenhauses unerlässlich gewesen sei. Zu den Aufgaben einer Maßregelvollzugseinrichtung gehöre auch, Drogenmissbrauch und -handel zu unterbinden. Die Einrichtung habe auch strafrechtlich relevantes Verhalten zu verfolgen. Zudem sei Drogenfreiheit ein nicht unerhebliches Kriterium der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten. Aus die-

sem Grund seien Untersuchungen als Instrument der Kontrolle bezogen auf die Realisierung des Unterbringungszwecks sowie der Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zulässig. Dies gelte insbesondere in Fällen, in denen z. B. der Konsum von Betäubungsmitteln Auswirkungen auf die Anlasserkrankung haben könne, auch wenn diese nicht drogenindiziert gewesen sei. Zu den Untersuchungsmethoden zählten nach dortiger Auffassung diagnostische Maßnahmen zur Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes eines Patienten, sofern sie keinen grundrechtsrelevanten Eingriff darstellten. Dies sei bei einer Blutdruckmessung der Fall. Bei solchen Maßnahmen würden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten engen Maßstäbe für die gesetzliche Eingriffsgestaltung nicht gelten. Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sei § 21 Abs. 1 S. 2 SächsPsychKG a. F.. Der Anspruch des Patienten auf Behandlung sowie die Verpflichtung der Einrichtung, den Zweck der Unterbringung zu sichern, bedingten die insoweit notwendigen Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienten auch der Kontrolle, inwieweit von Seiten des Patienten die Voraussetzungen und Bedingungen der Therapie, wie sie in dem Behandlungsplan niedergelegt seien, eingehalten würden, um sich seiner Mitwirkung in der Therapie mit dem Ziel der weiteren Besserung und Gesundung bis hin zur Entlassung in ein eigenverantwortliches Leben zu versichern.

In der Gegenerklärung vom 07.10.2014 hat der Antragsteller darauf verwiesen, dass die Behauptung, Blutdruckmessungen dienten u. a. der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in einer Anstalt, jeglicher sachlicher Grundlage entbehre und es wurde die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens beantragt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass Blutdruckschwankungen verschiedenste Ursachen haben könnten, so dass daraus hinreichend brauchbare Erkenntnisse bezüglich einer tatsächlichen Drogenproblematik nicht gewonnen werden könnten. Auf Basis einer derartigen Erkenntnisgrundlage könnten keine weitergehenden Maßnahmen legitimiert werden. Blutdruckmessungen seien daher insoweit zumindest als rechtlich ungeeignet anzusehen.

Mit Beschluss der Kammer vom 04.11.2014 ist dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter beiordnung von Rechtsanwalt Lorenz bewilligt worden.

II.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 10.07.2014 und 6 Wochen zuvor erfolgten Absonderungen und Unterbringungen in einem besonders gesicherten Unterbringungs-

raum sowie der jeweils erfolgten Blutdruckmessungen ist zulässig gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG und in der Sache auch begründet.

1. Der Feststellungsantrag ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig, weil die durch die Maßregelvollzugsanstalt als Antragsgegner angeordnete Maßnahme der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum sich bereits erledigt hat und so die sich aus ihr ergebende Beschwer weggefallen ist. Entsprechendes gilt für die vorgenommenen Blutdruckmessungen.

Auch hat der Antragsteller wegen einer Wiederholungsgefahr ein berechtigtes Interesse an der Feststellung (vgl. Callies/Müller-Dietz StVollzG, 10. Aufl., § 115 Rdnr. 12). Die Wiederholungsgefahr ergibt sich bereits aus dem vorgetragenen Sachverhalt, nach dem es bereits zweimal zur geschilderten Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum nach Verweigerung einer Urinkontrolle gekommen ist und der Antragsgegner an seiner Auffassung festhält.

Die zweiwöchige Antragsfrist (§ 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG) gilt vorliegend nicht, da keine schriftliche Bekanntgabe einer Maßnahme erfolgt ist, sondern die mündliche Anweisung der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum.

Der Antragsteller hat sein Antragsrecht auch nicht verwirkt, da er zu keinem Zeitpunkt durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, sich mit der Maßnahme in einer Weise abgefunden zu haben, die eine Antragstellung als rechtsmissbräuchlich erscheinen ließe (vgl. Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 112 Rdnr. 2 m.w.N.).

- 2. Die Überprüfung der mittlerweile erledigten Maßnahmen der Absonderung und Unterbringung im Kriseninterventionsraum führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit. Entsprechendes gilt für die in diesem Zusammenhang im besonders gesicherten Unterbrinungsraum vorgenommenen Blutdruckmessungen.
- a) Die Absonderung und Unterbringung im Kriseninterventionsraum ist <u>als Sicherungsmaß-nahme</u> gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 SächsPsychKG in der bis zum 30.08.2014 gültigen Fassung nur zulässig, wenn dies für den Zweck der Unterbringung und zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung des Krankenhauses unerlässlich ist und damit der Behandlung und/oder Gefahrenabwehr dient. Grundsätzlich dürfen solche grundrechtsrelevanten Beschränkungen wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum nur auferlegt werden, wenn und soweit dies gesetzlich gere-

gelt ist und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind (vgl. BVerfGE 65, 1/44 113, 29/50; NStZ-RR 2007, 92/93; RuP 2008, 4/48 m.w.N.). Dies gilt unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für den Eingriff sprechen mögen (vgl. BVerfG RuP a.a.O.).

Für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme bestehen strenge tatbestandliche Voraussetzungen, die sich zum einen auf den Gefährdungsgrad und zum anderen auf die betroffenen Rechtsgüter beziehen. Nur eine erhebliche Störung kann Anlass für eine entsprechende Intervention sein. Auch eine ernsthafte Selbst- oder Fremdverletzungsgefahr und das Vorliegen einer erhöhten Fluchtgefahr rechtfertigen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 31 Abs. 2 SächsPsychKG a. F.). Die Sicherungsmaßnahmen dürfen allein zum präventiven Zweck der Gefahrenabwehr eingesetzt werden und kommen weder als repressive Antwort auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des untergebrachten Patienten noch als Mittel der Disziplinierung im weiteren Sinne in Betracht (vgl. Kammeier a.a.O. H 91).

Zwar trägt der Antragsgegner vollkommen zu Recht vor, dass es auch Aufgabe der Klinik ist, den Zweck der Unterbringung zu sichern und entsprechende Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Absonderung und die Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum waren vorliegend aber nicht zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich. Zudem lag keine Gefahr von Flucht oder von Gewalttätigkeiten oder von Selbsttöungen oder Selbstverletzung vor.

Zwar sieht die Kammer durchaus die bestehenden Verdachtsmomente, die der Antragsgegner vorgetragen hat und die Hinweise auf einen Betäubungsmittelhandel des Antragstellers und/oder seines Partners bieten könnten. Der Partner des Antragstellers, der auf einer anderen Station untergebracht ist als der Antragsteller, ist in der Vergangenheit - durch den Antragsteller unbestritten - regelmäßig drogenpositiv getestet worden. Bei dem Antragsteller selbst gab es in der Vergangenheit lediglich Werte zwischen 0,2 bis 0,7 mg/ml bei Urinkontrollen, so dass der im Sächsischen Krankenhaus A geltende Grenzwert von 1,0 mg/ml jedenfalls nicht überschritten worden ist. Hinzu kam aus Sicht des Antraggegners, dass die finanziellen Ausgaben des Antragstellers sowie seines Partners zu den offiziellen Einnahmen in keinem Verhältnis stünden, was als Hinweis auf illegale Geschäfte gewertet werden könnte. Im Zusammenhang mit einem positiven Test auf Amphetamine bei dem Partner des Antragstellers im April 2014 wurde bei näherer Untersuchung des auch durch den Antragsteller und seinen Partner genutzten Schrankbetts im Besucherzimmer eine Aushöhlung gefunden, die durchaus als toter Briefkasten genutzt werden und so der Verbreitung illegaler Gegenstände

oder Substanzen in der Klinik dienen könnte. Nach den - ebenso unbestrittenen - Ausführungen des Antragsgegners seien zudem am 10.07.2014 mehrere Patienten aus dem persönlichen Umfeld des Antragstellers positiv auf Amphetamine getestet worden.

Die Darlegungen des Antragsgegners zu dem Verdacht, dass im Maßregelvollzugskrankenhaus Betäubungsmittel konsumiert werden, die auf ungeklärte Weise in das Krankenhaus gelangen, überzeugen.

Die Gefahren unkontrollierten Betäubungsmittelkonsums in einem psychiatrischen Krankenhaus liegen zudem auf der Hand und können durchaus eine sehr erhebliche Störung der Sicherheit und Ordnung darstellen: Neben der Gefahr des Auslösens von Exacerbationen schizophrener Psychosen mit damit einhergehendem Risiko der Eigen- und/oder Fremdgefährdung besteht auch für Patienten mit der - nicht seltenen - Zweitdiagnose einer Suchterkrankung eine ganz erhebliche Gefahr. Zudem werden hierdurch unter Umständen Abhängigkeiten der Patienten untereinander oder Druckmittel geschaffen.

Dass der Antragsgegner dem mit der Aufforderung zu freiwilligen Urinkontrollen nachzugehen versucht, ist absolut nachvollziehbar und erscheint auch sinnvoll. Das SächsPsychKG bietet dem Maßregelvollzug jedoch keine Hilfe mit einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, so dass diese nur bei Freiwilligkeit durchgeführt werden können.

Auch ist die Absonderung und Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum nicht gemäß § 31 SächsPsychKG gerechtfertigt, da diese Maßnahmen zur Abwendung oder Beseitigung einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung des Krankenhauses durch den angenommenen Betäubungsmittelhandel nicht unerlässlich ist. Unerlässlich ist eine Sicherungsmaßnahme dann, wenn eine erhebliche Störung oder Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Inwieweit die erhebliche Störung der Sicherheit und Ordnung des Krankenhauses allein durch diese stundenweise Absonderung und Unterbringung im Kriseninterventionsraum abgewendet bzw. beseitigt worden sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Allein von einem - unterstellten - Konsum von Betäubungsmitteln durch den Antragsteller, für den die während der Absonderung durchgeführten Blutdruckmessungen möglicherweise ein unspezifisches Symptom hätten darstellen können, ginge für sich genommen noch keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aus, allenfalls für den Antragsteller selbst. Schlüsse auf einen Handel des Antragstellers mit Betäubungsmitteln können hieraus nicht ohne Weiteres gezogen werden.

Weder für den Untergebrachten selbst noch für andere Patienten bestand jedenfalls zum Zeitpunkt der Anordnung der Absonderungsmaßnahme und vor allem der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum eine konkrete Gefahr, der nicht anders hätte begegnet werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Ordnung des Krankenhauses allein durch die Unterbringung des Antragstellers im Kriseninterventionsraum ("unerlässlich") hätte wiederhergestellt oder geschützt werden können. Allein eine Absonderung und Beobachtung hätte auch im Patientenzimmer des Antragstellers o.ä. erfolgen können. Warum dies nicht möglich gewesen sein sollte, ist jedenfalls den Ausführungen zur Begründung der angeordneten Maßnahme nicht zu entnehmen.

b) Die beiden Absonderungen des Antragstellers von anderen Patienten und Unterbringungen in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum im April 2014 und am 10.07.2014 dienten auch nicht der <u>Behandlung</u> nach dem Behandlungsplan gemäß § 21 SächsPsychKG a. F..

Hierin ist in erster Linie der Anspruch des Patienten auf behandlung der Anlasserkrankung, der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, geregelt. Die Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum stellt jedoch keine Behandlung i. S. d. Vorschrift dar. Der Betäubungsmittelkonsum eines Untergebrachten ist in der Tat überaus relevant für die Voraussetzungen und Bedingungen der Therapie, wie sie in einem Behandlungsplan niedergelegt sind und geben in erheblichem Maße Aufschluss über die Mitwirkung an der Therapie, das Verantwortungsgefühl des Untergebrachten und seine Offenheit und Verlässlichkeit. Indes kann die Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum nur als Sicherungsmaßnahme, jedoch im vorliegenden Fall unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als Behandlungsmaßnahme angesehen werden.

Dass die Maßnahme allein der Gesundheitsfürsorge gedient hätte, lässt sich dem Vortrag auch nicht entnehmen.

Insbesondere wäre diese als Behandlung ohne Einwilligung des Patienten gemäß § 22 Sächs-PsychKG a. F. nicht zulässig gewesen. Unabhängig von der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Nichtigkeit der Vorschrift (vgl. Beschluss vom 20.02.2013, Az. 2 BvR 228/12) hätte zum Einen weder eine Einwilligung des Antragstellers noch eines gesetzlichen Vertreters vorgelegen, zum Anderen bestanden auch keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Antragstellers.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Absonderungen mit anschließender Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum im April 2014 und am 10.07.2014 nicht durch § 21 SächsPsychKG gedeckt und damit rechtswidrig waren.

- c) Entsprechendes gilt für die in der Absonderungssituation in dem Isolationsraum durchgeführten Blutdruckmessungen. Auch eine Blutdruckmessung ist, wenn sie gegen den Willen eines Untergebrachten und unter Ausnutzung einer Zwangslage vorgenommen wird, grundrechtsrelevant, da sie zwar nicht die körperliche Unversehrtheit berührt, jedoch dem freien Willen des Behandelten zuwiderläuft und damit das Selbstbestimmungsrecht tangiert. Eine gültige Grundlage für Behandlungen gegen den Willen des Patienten gab es zum Zeitpunkt der Anordnung indes nicht (s.o.).
- d) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es im SächsPsychKG keine rechtliche Grundlage für Urinkontrollen gegen den Willen der Untergebrachten gibt, so dass diese nur durchgeführt werden können, wenn sie freiwillig erfolgen. Lehnt ein Patient die Abgabe einer Urinkontrolle ab, muss die Maßregelvollzugsanstalt dies für den Moment hinnehmen. Daraus folgt jedoch des Weiteren, dass auch keine Zwangsmaßnahmen, etwa über § 23 SächsPsychKG, zur Mitwirkung an den Urinkontrollen zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Inwieweit die Verweigerung freiwilliger Urinkontrollen Anlass im Zusammenhang mit konkreten Verdachtsmomenten im Hinblick auf Betäubungsmittelkonsum für weitere Maßnahmen oder Ablehnungen beantragter Maßnahmen sein können, da etwa Vorbehalte hinsichtlich des gegenseitigen Vertrauens, der Offenheit oder der Therapiebereitschaft bestehen können, ist eine andere Frage, auf deren Beantwortung es vorliegend nicht ankommt.

e) Besteht ein konkreter Anlass für die Befürchtung, dass ein Patient sich im Maßregelvollzug Betäubungsmittel verschafft oder mit ihnen Handel treibt, wären gegebenenfalls die Ermittlungsbehörden einzuschalten, die dann Durchsuchungsanordnungen oder Blutentnahmen erwirken könnten (§§ 102 ff., 81a StPO). Ob die Klinik dies künftig tut, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

f) Unabhängig davon, dass die Mitarbeit der Patienten bei der notwendigen Aufklärung möglicher Betäubungsmittelproblematik in der Klinik aus den aufgezeigten Gründen der damit einhergehenden Gefahren sicher zielführend und sehr wünschenswert wäre, ist der Patient hierzu mangels entsprechender gesetzlicher Regelung weder verpflichtet noch gehalten.

Es obliegt dem Landesgesetzgeber, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es den Maßregelvollzugskliniken ermöglichen, adäquat auf Gefährdungen der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten zu reagieren und ihrem Besserungs- und Sicherungsauftrag gerecht werden zu können.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 StPO (analog).

IV.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte in Ermangelung anderer genügender Anhaltspunkte gemäß §§ 52 Abs. 2, 60 GKG i. H. v. 5.000,- Euro.

Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift: Leipzig, 27,11.2014

Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle